

Satzung des Landesbetriebssportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 09.04.1963 gegründete Vereinigung führt den Namen „Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein e.V.“; nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist beim dortigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im
 - a) Deutschen Betriebssportverband e.V.
 - b) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist die Dachorganisation der Betriebssportverbände, Betriebssportvereinigungen, Betriebssportgemeinschaften, Freizeitsportgemeinschaften und Spielgemeinschaften in Schleswig-Holstein. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
2. Er pflegt den Betriebssport als Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport auf freiwilliger Grundlage.
3. Der Verband will vor allem solche Betriebsangehörigen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
4. Der Verband vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf Landes- und Bundesebene. Er strebt eine Zusammenarbeit und Partnerschaft mit anderen Sportverbänden und -einrichtungen ebenso wie mit den Krankenkassen/Gesundheitskassen an. Bindungen politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt. Er setzt sich für eine gleichberechtigte betriebssportliche Betätigung aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der in Deutschland lebenden

Ausländer ein. Dabei ist besonders auf eine Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken.

5. Der Verband unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder schwerpunktmäßig in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Sportversicherung, Rechts- und Satzungsfragen, Mitgliederwerbung und -information und in der Erweiterung des Betriebssportangebotes mit neuen Inhalten.
6. Der Verbandszweck wird besonders gefördert durch eigene Sport- und Verbandsveranstaltungen und durch Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen.
7. Der Verband tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen-Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:

Betriebssportverbände oder
Betriebssportvereinigungen
Betriebssportgemeinschaften
Freizeitsportgemeinschaften
Spielgemeinschaften

die die Satzung des Verbandes anerkennen sowie sich unter der Zweckbestimmung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gebildet haben und eine abgeschlossene Sportversicherung nachweisen.

Soweit und solange in Orten und Kreisen noch keine Betriebssportverbände als Mitgliedsverbände des Verbandes bestehen, können auch einzelne Gemeinschaften (§ 4 Abs. 1) Direktmitglied des Verbandes werden. Außerdem können Gemeinschaften (§ 4 Abs. 1) Direktmitglied werden, wenn der zuständige Betriebssportverband diese Gemeinschaft nicht flächendeckend betreuen kann. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Betriebssportverbandes erforderlich.

Die Aufnahme bedarf eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Natürliche Personen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder des Verbandes werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes liegt.

Natürliche Personen, die sich um den Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Zugangs der schriftlichen Bestätigung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tage der Auflösung des korporativen Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist und mit der Zahlungsaufforderung der Ausschluss angedroht wurde;
 - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied der Ausschließungsgrund schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen den Ausschließungsgrund ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides mit einer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch

ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Der Verband finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder (§ 4 Ziffern 1) zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Bestandserhebungsordnung und die Beitragsordnung.
3. Erhöht eine der in § 1 Ziffer 3 aufgeführten Organisationen den vom Verband an diesen zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedern (§ 4 Ziffer 1 der Satzung) an den Verband zu zahlendem Beitrag zu verfügen.
4. Für eigene Sportveranstaltungen des Verbandes werden die Meldegebühren vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB ist das höchste Organ des Verbandes, sie findet alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der schriftlichen Einladung gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Die Einladung erfolgt an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift, im Falle der Einladung in Textform an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die

Einladung gilt dem Mitglied einen Tag nach jeweiliger Absendung als zugestellt. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

2. Sind keine Anträge der Mitglieder fristgerecht eingereicht worden, wird die vorläufige Tagesordnung zur endgültigen Tagesordnung. Einer erneuten Mitteilung an die Mitglieder bedarf es in diesem Fall nicht. Nur bei zu ändernder Tagesordnung sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung fernschriftlich oder per E-Mail an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse/E-Mail-Adresse darüber zu informieren.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands seit der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung (in der Regel 2 Kalenderjahre)
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Verbandes
 - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Verbandes
 - j) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des § 4 Ziffer 2

- k) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Mitgliederausschlüsse
 - l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
4. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, sollen die Mitglieder zu einer Klausurtagung oder einem Workshop zum Zwecke des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung eingeladen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands, z.B. im Fall des § 13 Ziffer 4 erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von Mitgliedern beantragt wird und die Antragsteller mindestens 30% der möglichen Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten.
2. Grundsätzlich gelten die Einladungsfristen des § 9 Ziffer 1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf drei Wochen verkürzen.
3. Ein Antrag der Mitglieder muss dem Vorstandsvorstand mindestens 4 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung vorliegen.

§ 11 Beschlussfassung und Protokollführung bei Mitgliederversammlungen

1. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Bei den erforderlichen Wahlen ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.

4. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt.
5. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen

Die korporativen Mitglieder (§ 4 Ziffer 1) haben folgendes Stimmrecht:

- a) für bis zu 250 natürliche Personen 1 Stimme
- b) von 251 natürlichen Personen je angefangene 250 natürliche Personen 1 Stimme
- c) Ortsverbände haben 20 Stimmen und pro angefangene 250 natürliche Personen 1 Stimme.

Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 2 (natürliche Personen) und die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben jeweils 1 Stimme.

Es gilt die Mitgliederbestandserhebung. Näheres regelt die Bestandserhebungsordnung.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein/eine von der Mitgliederversammlung ernannte(r) Ehrenvorsitzende(r) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Sind auf einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vorstands zu

wählen, so werden der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende nur für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.

3. Sofern zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Verbandes, die Verwaltung des Vermögens nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsrahmen sowie die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam. Für die Abwicklung von Bank- und Geldgeschäften können der/die Vorsitzende und das zuständige Vorstandsmitglied Finanzen bevollmächtigt werden, den Verband jeweils allein zu vertreten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlussfassung, die Verteilung der laufenden Geschäfte des Verbandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung, insbesondere auch die des/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
8. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, Arbeitskreise und die vom Vorstand beauftragten Personen haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils 500 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verband für eine Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schadens nur bei Vorliegen von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für den Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Verbandsorgan angehören dürfen. Eine Wiederwahl unmittelbar nach der Amtszeit ist nur für jeweils einen Kassenprüfer zugelassen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens eine Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliederversammlung sind über die durchgeführten Kassenprüfungen schriftliche Prüfungsberichte zu erstatten.
4. Um einem länger dauernden Ausfall eines der beiden gewählten Kassenprüfer zu begegnen, ist von der Mitgliederversammlung vorsorglich ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der dann an die Stelle des ausgefallenen Kassenprüfers tritt. Fällt ein weiterer Kassenprüfer auf Dauer aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu wählen.

§ 15 Verbandsordnungen

1. Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen.
2. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Verbandes, an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse und über die Internetseite des Verbandes, im geschützten Bereich, bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen vertreten ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Es gelten die Einladungsfristen gemäß § 9 Ziffer 1.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Verbandes zu bestellen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Verbandes auf den nachfolgenden Verband übertragen. Wenn sich kein nachfolgender

Verband gründet, geht das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

§ 17 Datenschutz im Verband

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2022 gefasst.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stephan Sahmkow
Vorsitzender

Jörg Gabriel
stellv. Vorsitzender

Ute Kirchheim
stellv. Vorsitzende

Brita Brandt
stellv. Vorsitzende

Andreas Kage
stellv. Vorsitzender

N.N.
stellv. Vorsitzender